



## Informationen zum Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

### Bewertung ausländischer Berufsabschlüsse durch die Handwerkskammer in Osnabrück

#### Worum geht es beim so genannten Anerkennungsgesetz?

##### ► Rechtsanspruch auf ein Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren

Durch das am 1. April 2012 in Kraft tretende „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (kurz: Anerkennungsgesetz) erhalten

alle Personen mit einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss einen Anspruch auf Überprüfung der Gleichwertigkeit Ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit einem deutschen Berufsabschluss.

Für die handwerklichen Berufe sind die Handwerkskammern zuständige Stellen für die Durchführung

von Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren und für die Ausstellung von Gleichwertigkeitsbescheinigungen.

##### ► Ziele

Die Gleichwertigkeitsbescheinigung der Handwerkskammer

- schafft Transparenz über ausländische Berufsqualifikationen,
- erleichtert die Integration von Migrantinnen und Migranten in den deutschen Arbeitsmarkt,
- bietet eine Grundlage für zielgerichtete Qualifizierungsmaßnahmen im Anschluss an das Verfahren, soweit wesentliche Qualifikationsunterschiede festgestellt werden.

Inhaber einer vollen Gleichwertigkeitsbescheinigung erhalten die gleichen Berechtigungen wie Personen mit einem deutschen Prüfungszeugnis. Es handelt sich allerdings nicht um eine Zuerkennung

des inländischen Abschlusses: Personen, die eine Gleichwertigkeitsbescheinigung mit einer Meisterprüfung für ein zulassungspflichtiges Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung

erhalten, haben daher einen Anspruch auf Eintragung in die Handwerksrolle, dürfen aber nicht den Titel „Handwerksmeister/-in“ führen.

#### Wer kann das Verfahren durchlaufen?

Ein Verfahren zur Überprüfung der Gleichwertigkeit kann jede Person beantragen, die

- über einen ausländischen Berufsabschluss verfügt und
- beabsichtigt, eine Erwerbstätigkeit in Deutschland auszuüben (Nachweis nur bei Nicht-EU-Bürgern erforderlich).

Das Verfahren ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

Das Verfahren setzt voraus, dass der Antragsteller im Ausland einen formalen Abschluss erlangt hat. Personen, die im Ausland gar keinen Berufsabschluss erworben haben und sich z. B. ausschließlich durch Berufserfahrung qualifiziert haben, haben keinen Anspruch auf das Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren.



### **Was ist Gegenstand des Verfahrens?**

In dem Verfahren wird ein im Ausland erworbener Berufsabschluss mit einer deutschen Referenzqualifikation (= deutscher Ausbildungsnachweis, der die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten belegt) verglichen. Die Gleichwertigkeit wird immer anhand des aktuell gültigen deutschen Berufsabschlusses überprüft.

Die deutsche Referenzqualifikation muss auf Bundesrecht beruhen. Im Verantwortungsbereich der Handwerkskammer können daher Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren für

- Ausbildungsberufe, die dem Handwerk zugeordnet sind
- handwerkliche Meisterberufe
- alle sonstigen auf Bundesrecht beruhenden Fortbildungsabschlüsse, die dem Handwerk zugeordnet sind

durchgeführt werden.

Die deutsche Referenzqualifikation ist im Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung festzulegen. Dabei unterstützt die Handwerkskammer den/die Antragsteller/-in durch die Einstiegsberatung.

### **Welche Unterlagen werden benötigt?**

- Tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache (= Teil des Antragsformulars der Handwerkskammer)
- Original/beglaubigte Kopie eines Identitätsnachweises (Personalausweis oder Reisepass)
- Originalzeugnis/beglaubigte Kopie des im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweises mit deutscher Übersetzung (durch öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer; Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank: [www.justiz-dolmetscher.de](http://www.justiz-dolmetscher.de))
- soweit erforderlich: Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen mit deutscher Übersetzung
- soweit erforderlich: Nachweise über sonstige Befähigungsnachweise mit deutscher Übersetzung
- Erklärung, dass bisher kein Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung gestellt wurde (= Teil des Antragsformulars)

### **Wie läuft die Gleichwertigkeitsprüfung ab?**

- Die Handwerkskammer überprüft, ob wesentliche inhaltliche oder zeitliche Unterschiede zwischen dem im Ausland erworbenen Berufsabschluss und dem deutschen Berufsabschluss (Referenzqualifikation) bestehen.
- Die Handwerkskammer prüft weitergehend, ob festgestellte wesentliche inhaltliche oder zeitliche Unterschiede zwischen den Berufsqualifikationen durch sonstige Befähigungsnachweise oder durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrungen ausgeglichen werden können.
- Kann der/die Antragsteller/-in keine ausreichenden Nachweise oder Informationen vom Antragsteller erhalten, gibt es die Möglichkeit, eine Qualifikationsanalyse durchzuführen. Das heißt der/die Antragsteller/-in kann durch bestimmte Methoden, z. B. durch Arbeitsproben oder Fachgespräche demonstrieren, dass gewisse Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bei ihm vorhanden sind, obwohl er dies nicht durch Dokumente nachweisen kann.



### Welche Ergebnisse sind nach Abschluss des Verfahrens möglich?

- ▶ Werden keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zwischen dem ausländischen und dem deutschen Berufsabschluss festgestellt, ergeht ein Bescheid, mit dem die vollständige Gleichwertigkeit bescheinigt wird. Es wird jedoch kein deutscher Abschluss verliehen, sodass auch kein deutsches Prüfungszertifikat ausgehändigt wird.
- ▶ Wenn wesentliche Unterschiede, aber auch vergleichbare Qualifikationsinhalte festgestellt werden, wird in einem Bescheid die Gleichwertigkeit zum Teil festgestellt. Die positiv vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede werden konkret beschrieben.
- ▶ Werden wesentliche Unterschiede zu einer Meisterqualifikation in einem zulassungspflichtigen Handwerk (reglementierter Beruf) festgestellt, kann die Handwerkskammer die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder das Ablegen einer Eignungsprüfung verlangen (Ausgleichsmaßnahme), um zu einer Gleichwertigkeit zu kommen.
- ▶ Wenn zwischen den Berufsqualifikationen keine Übereinstimmungen bestehen, wird die fehlende Gleichwertigkeit festgestellt.

### Wie lange dauert das Verfahren?

Wenn die Unterlagen vollständig sind, kann die Handwerkskammer mit der Gleichwertigkeitsprüfung beginnen.

Nach einer Übergangszeit soll das Verfahren ab dem 1. Dezember 2012 in der Regel nicht länger als 3 Monate dauern. Die Entscheidungsfrist kann in schwierigen Fällen einmalig verlängert werden.

Die Entscheidungsfrist läuft nicht, solange die erforderlichen Unterlagen nicht vorliegen (Fristhemmung).

Soweit eine Qualifikationsanalyse durchgeführt wird, etwa weil Nachweise nicht erbracht werden können, ist die Entscheidungsfrist ebenfalls gehemmt.

### Was kostet das Verfahren?

- Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Die Kosten sind vom/von der Antragsteller/-in zu tragen, soweit diese nicht durch andere Stellen übernommen werden.
- Der Gebührenrahmen von 100 bis 600 Euro ist in der Gebührenordnung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim festgelegt. Da der Aufwand für die Durchführung der Verfahren vom jeweiligen Einzelfall abhängt, gibt es keine einheitlich festgelegte Gebühr. Über die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens informiert die Handwerkskammer individuell.
- Soweit neben der Überprüfung schriftlicher Nachweise eine Qualifikationsanalyse erforderlich ist, werden die dadurch entstehenden Kosten als Auslagen gesondert in Rechnung gestellt.

### Beratungsleistungen der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim

Die Handwerkskammer berät in einer Einstiegsberatung über die Möglichkeit, die Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit einem deutschen Abschluss überprüfen zu lassen. Sie informiert über das gesamte Verfahren und über Alternativen, falls das Ziel des Antragstellers auf einem anderen Weg leichter zu erreichen ist.



Für die Einstiegsberatung sollten Interessenten/-innen einen Termin vereinbaren und sich im Vorfeld mit folgenden Fragen beschäftigen:

- Welchen Beruf habe ich im Ausland erlernt?
- Welche Qualifikationen kann ich durch Zeugnisse/Bescheinigungen nachweisen?
- Welchen Beruf möchte ich ausüben? Welche beruflichen Vorstellungen/Pläne habe ich?
- Wo will ich den Beruf ausüben? Möchte ich selbständig sein oder angestellt?

Die Handwerkskammer kann bei Bedarf über Qualifizierungsangebote des Handwerks beraten und verweist ggf. an weitere Beratungsstellen.

### Wo finde ich weitere Informationen?

Antragsformulare werden zu gegebener Zeit auf der Homepage der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim abrufbar sein.

[www.hwk-osnabrueck.de](http://www.hwk-osnabrueck.de)

Weitere Informationen zum Thema finden Sie auch unter:

- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)  
[www.bmbf.de/pubRD/faqsanerkennungsgesetz.pdf](http://www.bmbf.de/pubRD/faqsanerkennungsgesetz.pdf)  
[Homepage zum Anerkennungsgesetz des BMBF in der Entwicklung]
- Informationsportal für ausländische Berufsqualifikationen [www.bq-portal.de](http://www.bq-portal.de)  
Schwerpunkt: Informationen über ausländische Berufsbildungssysteme und -abschlüsse;  
Zielgruppe: Anerkennungsstellen und Arbeitgeber
- Anabin-Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse  
[www.anabin.de](http://www.anabin.de)  
Informationen über ausländische Bildungssysteme und -abschlüsse, Schwerpunkt des Portals liegt auf Hochschulabschlüssen; Zielgruppen: Behörden, Arbeitgeber/-innen und -nehmer/-innen und Privatpersonen
- Netzwerk Integration durch Qualifizierung [www.netzwerk-iq.de](http://www.netzwerk-iq.de)  
Informationen zur Arbeitsmarktintegration von Migranten/-innen, inklusive Kontaktdaten der Erstanlaufstellen für die Anerkennungsberatung



## Das Verfahren der Handwerkskammer im Überblick

